

die Volksvertretungen und ihre Räte auf Grund der Berichte und Analysen der Justizorgane „Maßnahmen für den ICaippf gegen die Ursachen der Kriminalität, für die Festigung der sozialistischen Disziplin und die weitere Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ beraten, aber es sollte auch ausdrücklich festgelegt werden, daß die Festigung der Gesetzlichkeit, insbesondere die Beseitigung der Ursachen der Kriminalität, keine Ressortangelegenheit der Justiz- und Sicherheitsorgane, sondern eine gemeinsame Aufgabe aller Staatsorgane ist. In den Ordnungen für die Stadtkreise und Stadtbezirke ist die Zusammenarbeit zwischen den Volksvertretungen und ihren Organen auf der einen und den Justiz- und Sicherheitsorganen auf der anderen Seite klarer formuliert.

Das Zusammenwirken zwischen den örtlichen Organen und den Justiz- und Sicherheitsorganen wird noch an einer dritten Stelle in den Ordnungen erwähnt: in dem Abschnitt über die Rechte und Pflichten der Volksvertretung zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Hier sind die Formulierungen der Entwürfe recht unterschiedlich; zum Teil (z. B. in der Ordnung für den Bezirk) werden viele verschiedenartige Aufgaben bloß nacheinander aufgeführt, wobei eine der Aufgaben die „Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen“ ist. Es kann hier jedoch nicht darum gehen, sämtliche Kompetenzen der örtlichen Organe erschöpfend aufzuzählen, die in den Gesetzen der DDR fest-

gelegt sind. Vielmehr müssen die grundlegenden Rechte und Pflichten genannt werden, die die Verantwortung und den Aufgabenbereich dieser Organe hinsichtlich der Einhaltung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit festlegen. Als Muster könnte beispielsweise die Regelung in der Ordnung für die Stadtverordnetenversammlung in den Stadtkreisen dienen, die folgende großen Komplexe enthält: Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Kampf gegen Rechtsverletzungen, Luftschutz, Katastrophenschutz, Unterstützung der Landesverteidigung, gesamtdeutsche Fragen, innere Ordnung (Personenstands-Registerwesen usw.). Hierfür besteht eine echte Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

Für die Justizorgane kommt es jetzt darauf an, ausgehend von dem durch die Richterwahl erreichten Stand, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht auf der Grundlage der Ordnungen weiterzuentwickeln und zu vertiefen. Die Behandlung des Beschlusses des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 in den Volksvertretungen hat dafür eine Reihe guter Beispiele geliefert, die schnell ausgewertet und verallgemeinert werden müssen<sup>5</sup>. Dann werden auch die Justizorgane einen wirkungsvollen Beitrag zur Durchsetzung der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe leisten.

& vgl. z. B. Hiller, Beratung des Bezirkstages Cottbus über die Durchführung des Staatsratsbeschlusses, NJ 1961 S. 343 ff.

Dr. HANS HINDERER, Dozent im Prorektorat für Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

## Für eine hohe Qualität der Urteile!

Die Programmatische Erklärung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Beschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom Januar 1961 verpflichten die Organe der Rechtsprechung, die Wissenschaftlichkeit ihrer gesamten Arbeit weiter zu verbessern. Es kommt besonders darauf an, auch durch die Anwendung des sozialistischen Strafrechts in der Periode des voll entfalteten sozialistischen Aufbaus alle Bürger bei der Lösung der ihnen übertragenen gesellschaftlichen Aufgaben für den bewußten Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen zu mobilisieren.

Dabei haben die Gerichte die Aufgabe, über bestimmte Handlungen einzelner Beschuldigter unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Entwicklung gerecht zu entscheiden und die nach dem Gesetz gebotene und im Einzelfall erforderliche Strafe auszusprechen und zu begründen. Zugleich sollen sie durch die Rechtsprechung dazu beitragen, daß die sich aus den Strafverfahren ergebenden Schlußfolgerungen für die Leitung einzelner Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erarbeitet und verwirklicht werden.

Wenn das richtig durchgeführt wird, dann bedeutet es sicher eine wesentliche Hilfe für die anderen staatlichen Organe und für die gesellschaftlichen Organisationen, die Forderung der Partei der Arbeiterklasse zu erfüllen, durch eine qualifizierte Führungstätigkeit die sozialistischen Lebensbeziehungen allseitig durchzusetzen. Die allgemeine Achtung der neuen gesellschaft-

lichen Beziehungen ist auf die Dauer nur zu erreichen, wenn gleichzeitig die alten, aus dem Kapitalismus übernommenen Lebens- und Denkgewohnheiten, die oft zu Verbrechen und anderen Gesetzesverletzungen führen, mehr und mehr zurückgedrängt und überwunden werden.

Die Bedeutung des Strafurteils und die Verantwortung des Gerichts für die Entscheidung

Bei der Verwirklichung der Aufgaben der Straforgane verdient das Urteil als die ein Strafverfahren abschließende Erklärung des Gerichts besondere Beachtung. Der Beschluß des Staatsrates hebt ausdrücklich die Bedeutung des Urteils hervor, indem er sagt:

„Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes. Nur so kann der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Rechtsverletzung erkannt werden. Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens.“

Ein auf solchen Feststellungen beruhendes Urteil bringt die Notwendigkeit und Gesetzlichkeit des ganzen Verfahrens überzeugend für alle Beteiligten zum Ausdruck. Dazu gehört eine Sprache, die nicht über die Köpfe der Menschen hinweggeht.“<sup>1</sup>

1 NJ 1961 s. 74.